



Rubrik: Nachlassverfahren
Unterrubrik: Verlängerung der Nachlassstundung
Publikationsdatum: SHAB, KABZH 02.12.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 02.06.2022
Meldungsnummer: NA04-0000000548

Publizierende Stelle
Bezirksgericht Pfäffikon, Hörnlistrasse 55, 8330 Pfäffikon ZH

Verlängerung der Nachlassstundung Schneiders Quer AG

Gesuchstellende Partei:
Schneiders Quer AG
CHE-113.986.317
Speerstrasse 15
8330 Pfäffikon ZH

Der gesuchstellenden Partei wurde die Verlängerung der Nachlassstundung gewährt.

Verfügende Stelle:

1. Die der Gesuchstellerin gewährte definitive Nachlassstundung wird um 6 Monate bis 1. Mai 2022 verlängert.
2. Als definitiver Sachwalter wird weiterhin bestellt: Edward Salib, Girschweiler Partner AG, Seestrasse 88, Postfach 511, 8712 Stäfa.
3. Die Sachwalterin wird beauftragt, die Stundung zu veröffentlichen, gemäss Art. 295 ff. SchKG das Verfahren zu leiten und die Geschäftsführung der Gesuchstellerin zu überwachen.
Der Sachwalterbericht über Annahme oder Verwerfung des Nachlassvertrages durch die Gläubiger sowie das Gutachten über die Voraussetzungen seiner Genehmigung sind spätestens am letzten Tag der Stundung mit den Akten der Nachlassbehörde einzureichen. Bei Säumnis fällt die Nachlassstundung dahin.
4. Der Gesuchstellerin wird untersagt, ohne Zustimmung des Sachwalters Zahlungen und Verpflichtungen im Einzelfall von mehr als Fr. 1'000.-- zu leisten respektive einzugehen.
5. Der Sachwalter hat sein Honorar selber direkt bei der Gesuchstellerin einzutreiben.
6. Als Publikationsmittel werden bestimmt:
 - Schweizerisches Handelsamtsblatt
 - Amtsblatt des Kantons Zürich
 - Zürcher OberländerFür die Berechnung von Fristen ist die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt massgebend.
7.

8. Schriftliche Mitteilung an

- die Gesuchstellerin
- den Sachwalter

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- die Gläubiger der Gesuchstellerin durch einmalige Publikation (erfolgt durch den Sachwalter)
- die Bezirksgerichtskasse
- das Betreibungsamt Pfäffikon ZH
- das Handelsregisteramt des Kantons Zürich
- gegebenenfalls die jeweiligen Grundbuchämter (erfolgt durch den Sachwalter)
- und in Proz. Nr. EB200121

Beginn der Verlängerung: 30.11.2021

Dauer der Verlängerung: 5 Monate

Ablauf der Verlängerung: 01.05.2022

Rechtliche Hinweise:

Publikation nach SchKG Art. 295b, 296.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

9. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei sowie unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, erklärt werden. Gegen die Bestellung des Sachwalters steht die Beschwerde auch den Gläubigern offen; für sie beginnt die Frist mit der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu laufen. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

10. Schriftliche Mitteilung an die Gesuchstellerin und den Sachwalter sowie an die Bezirksgerichtskasse, das Betreibungsamt Pfäffikon ZH und in Proz.Nr. EB200121.

11. Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).